



Finanzbehörde Hamburg

- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O 1000 - 2021/001 - 52

07.06.2021

Einkommensteuer

5. § 33 und § 35a EStG Keine Berücksichtigung der Haushaltsersparnis nach § 35a EStG*	1
7. § 41a EStG - Neue elektronische Lohnsteuer-Anmeldung ab 2021*	2

* Dieser Beitrag wird der Steuerberaterkammer und dem Steuerberaterverband Hamburg bekannt gegeben.

Einkommensteuer

5. § 33 und § 35a EStG Keine Berücksichtigung der Haushaltsersparnis nach § 35a EStG*

Aufgrund des Urteils des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 19.04.2018, Az. **11 K 212/17** hatte der BFH zu entscheiden, ob im Fall einer krankheitsbedingten Heimunterbringung in Bezug auf die Haushaltsersparnis eine Steuerermäßigung nach § 35a des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu gewähren ist.

Mit Urteil vom 16.12.2020, Az. **VI R 46/18** bestätigte der BFH dem Grunde nach, dass die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG auch für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen zu gewähren ist, die dem Grunde nach als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, wegen der zumutbaren Belastung aber nicht als solche berücksichtigt worden sind. Jedoch sind in der Haushaltsersparnis, die bei der Ermittlung der abziehbaren außergewöhnlichen Belastungen für eine krankheitsbedingte Unterbringung zu berücksichtigen ist, keine Aufwendungen enthalten, die eine Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG rechtfertigen.

Az.: S 2296b – 2019/001- 52

7. § 41a EStG - Neue elektronische Lohnsteuer-Anmeldung ab 2021*

Ab Januar 2021 ist bei der elektronischen Lohnsteuer-Anmeldung die Lohnsteuer nach dem Bezugsjahr aufzuschlüsseln. Die Änderung gilt erstmals für nach dem 31.12.2020 endende Lohnzahlungszeiträume (§ 41a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 52 Abs. 40a EStG; Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften).

Bislang hat der Arbeitgeber die Summe der im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum einzubehaltenden und zu übernehmenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung dem Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum zugeordnet, in dem der Arbeitslohn dem Arbeitnehmer zufließt (§ 38 Abs. 2 EStG).

Die Bescheinigung der Steuerabzugsbeträge auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung erfolgt hingegen immer für das Kalenderjahr, in dem der Arbeitslohn als bezogen gilt (§ 38a Abs. 1 S. 2 und 3 EStG).

Erfolgen z. B. Nachzahlungen für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres innerhalb der ersten 3 Wochen des nachfolgenden Kalenderjahres, gilt der Arbeitslohn als im abgelaufenen Kalenderjahr bezogen. Die Lohnsteuer ist dagegen im ersten Anmeldungszeitraum des nachfolgenden Kalenderjahres anzumelden.

Bei einem maschinellen Abgleich der angemeldeten Steuerabzugsbeträge mit den bescheinigten Steuerabzugsbeträgen eines Kalenderjahres treten aufgrund der unterschiedlichen Zuordnung zu den Jahren regelmäßig Differenzbeträge auf.

Um diese Differenzen zu vermeiden, sind die anzumeldenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, ggf. Kirchensteuer und – soweit noch vorhanden- Solidaritätszuschlag) nunmehr nach dem Kalenderjahr des Bezugs aufzuschlüsseln. In den elektronischen Lohnsteuer-Anmeldungen sind daher – zusätzlich zu den Gesamtbeträgen – auch die jahresbezogenen Beträge getrennt nach Kalenderjahren (Vorjahr, laufendes Jahr, Folgejahr), in denen der Arbeitslohn bezogen wird oder als bezogen gilt, anzugeben. Unterjährige Nachzahlungen und Vorauszahlungen sind im Hinblick auf die Aufschlüsselung nicht relevant, da lediglich die Zuordnung zum Kalenderjahr berührt ist.

Bei Benutzung der Formulare auf www.elster.de sieht die Aufschlüsselung z. B. wie folgt aus:

Vorjahr (Euro, Cent)	Laufendes Jahr (Euro, Cent)	Folgejahr (Euro, Cent)	Summe (Euro, Cent)
18 Einzubehaltende Lohnsteuer			
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	= <input type="text"/>
19 Summe der pauschalen Lohnsteuer - ohne § 37b EStG			
			+ <input type="text"/>
20 Summe der pauschalen Lohnsteuer nach § 37b EStG			
			+ <input type="text"/>

Bild: Elster

Az.: S 2363 - 2017/005 - 52